

**Stadt Penig
Landkreis Mittelsachsen**

**Satzung der Stadt Penig über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Stadtbibliothek Penig
(Benutzungs- und Gebührensatzung Stadtbibliothek Penig)
Vom
23.06.2017**

Auf der Grundlage des § 4 i.V.m. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 22.06.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines / Gebührenpflicht**

Die Stadtbibliothek (nachfolgend Bibliothek genannt) der Stadt Penig ist eine öffentliche Einrichtung, für deren Benutzung (Ausleihe von Büchern, Zeitschriften u. a. Medien sowie Nutzung des Internet-Zugangs) Gebühren erhoben werden.

**§ 2
Benutzerkreis / Gebührenschuldner**

- (1) Die Einwohner der Stadt Penig sind im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die Bibliothek zu benutzen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Bibliothek benutzt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Benutzung der Bibliothek.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises, Reisepasses oder Schülersausweises an. Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular vorweisen. Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 10 Jahren dürfen die Medienecke nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen
- (2) Mit der bei der Anmeldung geleisteten Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte diese Benutzungs- und Gebührensatzung an. Außerdem stimmt der Benutzer der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.
- (3) Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis, welcher bei Ausleihe und Rückgabe von Medien und zur Nutzung des Internetzugangs vorzulegen ist. Dieser bleibt Eigentum der Stadt Penig und ist nicht übertragbar. Der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungswechsel ist der Bibliothek innerhalb einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die für die Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Aufenthalt in und Zutritt zu den Bibliotheksräumen

- (1) Das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (2) Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Den Weisungen des Personals der Bibliothek ist Folge zu leisten.
- (4) Benutzer können von der Benutzung der Bibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden bei
 - Verstoß gegen die Weisungen des Bibliothekspersonals
 - Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung
 - wiederholter unpünktlicher Rückgabe der Medien
 - Beschädigung oder unbefugter Weitergabe ausgeliehener Medien oder Benutzerausweise
 - störendem Verhalten in den Bibliotheksräumen.

§ 6 Ausleihe, Fristverlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Ausleihfristen betragen für
 - DVDs, Blue Rays, Konsolenspiele: 2 Wochen
 - Alle anderen Medien 4 Wochen
(Bücher, Spiele und Hörbücher, Zeitschriften, CDs, MCs)
- (2) Entlehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
- (3) Die Ausleihfrist kann in begründeten Fällen verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Die Leihfrist kann bis zu 3x verlängert werden, wenn die Medien nicht von anderen Kunden vorgemerkt wurden.
- (5) Ausgeliehene Medien des Bestandes können vorbestellt werden.
- (6) In der Bibliothek nicht vorhandene Medien können per Fernleihe bestellt und zu den Konditionen der gebenden Bibliothek ausgeliehen werden. Die dafür entstehenden Gebühren sind vom Nutzer zu tragen.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt zum Anmeldetag jährlich

für Erwachsene	12,00 EUR
für Auszubildende und Studenten mit Ausweis	9,00 EUR
für Schüler	6,00 EUR
für eine Familienkarte (Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaft mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im selben Haushalt). Die Benutzer, die keinen Jahresausweis besitzen, können gegen eine Gebühr in Höhe von	15,00 EUR
je Medieneinheit und je Ausleihe die Stadtbibliothek benutzen	0,30 EUR

Besitzer des Sozialpasses der Stadt Penig erhalten auf die jeweils zu entrichtende Gebühr eine Ermäßigung von 50 v.H. Der Sozialpass ist bei der Zahlung der Gebühr vorzuweisen.

Ersatzausweis	2,50 EUR
Internetnutzung je angefangene 30 Minuten	1,00 EUR
Ausdruck je Seite	0,10 EUR
Einarbeiten eines Ersatzexemplars	2,50 EUR + Wiederbeschaffungswert
Fernleihgebühr	2,50 EUR

Benutzer, die ihre ausgeliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, entrichten ein Säumnisentgelt, auch wenn sie noch keine schriftliche Mahnung erhalten haben.

(2) Die Säumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist betragen	
a) je Medium und begonnener Woche für Erwachsene	0,60 EUR
b) je Medium und begonnener Woche für Schüler, Auszubildende und Studenten mit Ausweis	0,25 EUR.

§ 8 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien bzw. die Medienecke pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
Bei der Entgegennahme der Medien soll der Benutzer auf etwaige Mängel hingewiesen werden.

- (2) Der Verlust der Medien ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer ist für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises schadenersatzpflichtig.
- (4) Für die Ausleihe von Tonträgern und visuellen Medien gelten folgende Sonderregelungen:
 - a) Der Benutzer haftet dafür, dass die Medien nach persönlicher Benutzung in gleicher Qualität erhalten bleiben. Beschädigungen aufgrund der Verwendung von technisch ungeeigneten oder schadhafte n Geräten werden ihm voll angelastet.
 - b) Der Benutzer haftet persönlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Verbotes der Überspielung, der Weitergabe an Dritte oder der gewerblichen Weiterverwendung.

§ 9

Benutzung der Medienecke

- (1) Der Internetarbeitsplatz kann während der Öffnungszeiten genutzt werden. Es empfiehlt sich eine Voranmeldung. Sollte der Termin um mehr als 10 Minuten verpasst werden, kann er an andere Interessenten weitergegeben werden. Die Nutzungsdauer ist zunächst pro Person auf 30 Minuten pro Tag beschränkt, kann jedoch überschritten werden, wenn keine weiteren Anmeldungen vorliegen. Durch das Bibliothekspersonal kann die Nutzungsdauer verkürzt werden. Ist der Arbeitsplatz nicht belegt, kann er ohne Anmeldung genutzt werden. Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen, ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
- (2) Die gezielte Suche, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die rechtswidrigen Charakters sind (jugendgefährdende, pornographische, rassistische, gewaltverherrlichende Inhalte), sind nicht gestattet. Sollten beim Surfen derartige Seiten unbeabsichtigt aufgerufen werden, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- (3) Eine kommerzielle Nutzung des Internetarbeitsplatzes (z. B. Bestellungen oder Werbung) ist nicht erlaubt.
- (4) Beim Herunterladen von Dateien, beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind die Vorschriften des Urheberrechts zu beachten. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nach § 69 c des Urhebergesetzes nicht gestattet.
- (5)
- (6) Es ist nicht gestattet, mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software etc. auf dem Rechner zu installieren oder von dort aus auszuführen.
- (7) Manipulationen an Hard- und Software des Rechners sind nicht gestattet. Daraus resultierende Kosten für notwendige Reparaturen gehen zu Lasten des Verursachers.
- (8) Das Ein- und Ausschalten der technischen Geräte ist ausschließlich den Mitarbeitern der Bibliothek vorbehalten. Treten Störungen auf, ist umgehend das Personal zu informieren.
- (9) Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten, für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und des Computers übernimmt die Bibliothek keine Gewähr.

§ 10

Haftungsausschluss

- (1) Die Bibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte, deren Verfügbarkeit, deren Richtigkeit und Virenfreiheit keine Haftung.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen oder Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung des Internets, insbesondere durch das Herunterladen von Dateien, entstehen.

§ 11
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Penig und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungs- und Gebührensatzung Stadtbibliothek Penig) vom 10.12.2001 außer Kraft.

Penig, den 23.06.2017

Ausgefertigt:

Eulenberger
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Penig (Benutzungs- und Gebührensatzung Stadtbibliothek Penig), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 22.06.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 23.06.2017

Eulenberger
Bürgermeister

Siegel